



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Studienordnung für den Studiengang
Hauswirtschaftswissenschaft an der Universität -
Gesamthochschule - Paderborn mit dem Abschluß Erste
Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I
vom 14. ...**

Universität Paderborn

Paderborn, 1986

urn:nbn:de:hbz:466:1-27902

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Hrsg.: Rektorat der Universität-Gesamthochschule-Paderborn

Studienordnung

für den Studiengang Hauswirtschaftswissenschaft
an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn

mit dem Abschluß

Erste Staatsprüfung für das Lehramt

für die Sekundarstufe I

vom 14. Oktober 1986

Jahrgang 1986

14.10.1986 Nr.19

Studienordnung

für den Studiengang Hauswirtschaftswissenschaft
an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn

mit dem Abschluß

Erste Staatsprüfung für das Lehramt

für die Sekundarstufe I

vom 14. Oktober 1986

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985 (GV.NW. S. 765), hat die Universität - Gesamthochschule - Paderborn die folgende Studienordnung als Satzung erlassen:

)

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Besondere Qualifikationen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums
- § 6 Ziele des Studiums
- § 7 Aufbau und Inhalte des Studiums
 - § 7.1 Grundsätzliches
 - § 7.2 Aufbau des Studiums
 - § 7.3 Inhalte der einzelnen Bereiche
- § 8 Inhalte des Grundstudiums
- § 9 Abschluß des Grundstudiums
- § 10 Inhalte des Hauptstudiums
- § 11 Schulpraktische Studien
- § 12 Prüfungsleistungen und Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I
- § 13 Studienplan
- § 14 Studienberatung
- § 15 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung
- § 16 Übergangsbestimmungen
- § 17 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1979 (GV.NW. S. 586) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV.NW. S. 370), und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 1985 (GV.NW. S. 777), das Studium in Hauswirtschaftswissenschaft für das Lehramt für die Sekundarstufe I mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I.

§ 2

Zugangsvoraussetzung

Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen zum Besuch einer wissenschaftlichen Hochschule nachweist

- durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder
- ein Zeugnis über eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder
- ein Zeugnis einer als gleichwertig anerkannten anderen Vorbildung.

Näheres regelt die Einschreibungsordnung der Universität-Gesamthochschule-Paderborn.

§ 3

Besondere Qualifikationen

Es wird dringend empfohlen, bis zum Abschluß des Grundstudiums an einem Kurs zu Grundlagen der Nahrungszubereitung (Kochkurs) teilzunehmen, sofern entsprechende Kenntnisse nicht schon vorliegen.

§ 4

Studienbeginn

Das Veranstaltungsangebot wird unter der Voraussetzung geplant, daß das Studium in der Regel zum Wintersemester aufgenommen wird. Ein Studienbeginn zum Sommersemester in diesem Rahmen ist jedoch zulässig.

§ 5

Regelstudienzeit, Regelstudiendauer
und Umfang des Studiums

- (1) Gemäß § 31 Abs. 5 LPO umfaßt die Regelstudienzeit im Sinne von § 91 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 6 WissHG im Fach Hauswirtschaftswissenschaft die Regelstudiendauer von sechs Semestern und eine Prüfungszeit von acht Monaten.
- (2) Das Studium umfaßt in der Regelstudienzeit 45 SWS. Der Studiengang umfaßt Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen.
- (3) Wahlveranstaltungen dienen der Ergänzung des Lehrangebotes und können sowohl einen fachwissenschaftlichen als auch einen fachdidaktischen Schwerpunkt haben.

§ 6

Ziele des Studiums

Das Studium der Hauswirtschaftswissenschaft im Rahmen der Ausbildung für die Sekundarstufe I soll die Studierenden befähigen:

- den Objektbereich Haushalt mit wissenschaftlichen Methoden zu erfassen;
- Problemfelder dieses Bereiches zu analysieren und Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten;
- relevante Lerninhalte der Hauswirtschaftswissenschaft zu erkennen, auszuwählen, in schulstufenbezogene Lernsequenzen umzusetzen und unter Berücksichtigung entsprechender Methoden zu vermitteln;
- das Lernverhalten der Schüler/-innen im Unterricht zu analysieren und zu steuern;
- sich in den o.g. Bereichen weiterzubilden und an der Entwicklung von Curricula unter Berücksichtigung ihrer Eignung zum Transfer in fachgebundene und fächerübergreifende Lernprozesse teilzunehmen;
- Möglichkeiten interdisziplinärer Kooperation zu erkennen und ggf. zu verwirklichen.

§ 7

Aufbau und Inhalte des Studiums

§ 7.1

Grundsätzliches

Das Studium der Hauswirtschaftswissenschaft umfaßt fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien.

Die Teilgebiete der Hauswirtschaftswissenschaft und ihre Strukturierung in der Studienordnung stehen im Rahmen einer umfassenden Fragestellung, die vom Haushalt als sozio-ökonomischer Einheit ausgeht.

Das fachwissenschaftliche Studium der Hauswirtschaftswissenschaft umfaßt die in § 7.2 genannten Bereiche A und B.

§ 7.2

Aufbau des Studiums

Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium. Es umfaßt zehn Teilgebiete, die in drei Bereichen zusammengefaßt sind:

<u>Bereich</u>	<u>Teilgebiet</u>
A Sozialwissenschaftlicher Bereich	1 Sozioökonomie des Haushalts
	2 Wirtschafts- und Betriebswirtschaftslehre des Haushalts
	3 Angewandte Theorie des Haushalts
	4 Wohnökologie
B Naturwissenschaftlicher und technischer Bereich	1 Ernährungslehre
	2 Lebensmittellehre
	3 Angewandte Ernährungs- und Lebensmittellehre
	4 Arbeitslehre und Technik im Haushalt
C Fachdidaktischer Bereich	1 Allgemeine Didaktik der Hauswirtschaftswissenschaft
	2 Curricula des auf den Haushalt bezogenen Unterrichts

Inhalte der einzelnen Bereiche

A) Sozialwissenschaftlicher Bereich

1 SOZIOÖKONOMIE DES HAUSHALTS

Die Sozioökonomie des Haushalts setzt sich mit den für den Haushalt spezifischen sozialen Funktionen, deren Wandel sowie der Verflechtung und Abhängigkeit sozialer und ökonomischer Vorgänge auseinander und sieht diese in ihrer Interdependenz zu Prozessen der Gesellschaft. Besonderes Interesse gilt dem einzelnen Haushaltsmitglied bzw. der familialen Kleingruppe in seinem bzw. ihrem haushälterischen Handeln.

Darüber hinaus befaßt sich die Sozioökonomie mit der Frage, welche gesellschaftspolitischen Aktivitäten erforderlich sind, die Haushalte als Mikroeinheiten in der Sozial- und Wirtschaftsstruktur zu befähigen, ihre Aufgaben im Interesse des einzelnen und der Gesellschaft zu erfüllen.

2 WIRTSCHAFTS- UND BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE DES HAUSHALTS

Die Wirtschafts- und Betriebswirtschaftslehre des Haushalts behandelt das wirtschaftliche Handeln im Haushalt, die Abstimmung der ökonomischen Möglichkeiten auf die Bedürfnisse der Haushalts-Mitglieder.

Das geschieht durch planvolle Haushaltsführung in bezug auf die hauswirtschaftlichen Funktions- und marktwirtschaftlichen Dispositionsbereiche im Haushalt.

Eingebettet in den gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Kosmos sind die Haushaltsführenden mannigfaltigen Einflüssen ausgesetzt, die sie durchschauen und kritisch auffangen müssen, um ihrer Aufgabe, optimale Bedürfnisbefriedigung aller Haushaltsmitglieder, unabhängig vom jeweiligen Haushaltstyp, gerecht zu werden.

3 ANGEWANDTE THEORIE DES HAUSHALTS

Aufgabe des Teilgebiets "Angewandte Theorie des Haushalts" ist es, den Studierenden einen Überblick über das gesamte Studium der

Hauswirtschaftswissenschaft zu geben und sie mit den Ansätzen sowie der Forschung in der Haushaltswissenschaft vertraut zu machen, um so eine Wissenschaftsorientierung im fachdidaktischen Arbeiten zu ermöglichen.

4 WOHNÖKOLOGIE

Wohnökologie ist die Lehre der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und gebauter Umwelt, innerhalb der Wohnung und in der Wohnumgebung.

Aufgabe der Wohnökologie ist es, die Bestimmungsgründe eines bedürfnisgerechten Wohnens herauszuarbeiten und die Voraussetzungen zu schaffen, dieses auch in bestehenden Wohnformen und Raumprogrammen, selbst unter schwierigen ökonomischen Bedingungen, zu verwirklichen.

B) Naturwissenschaftlicher und technischer Bereich

1 ERNÄHRUNGSLEHRE

Das Teilgebiet Ernährungslehre befaßt sich mit dem Verhalten und der Wirkungsweise der Nährstoffe im menschlichen Organismus. Ebenso wird der Einfluß von Ernährungsmaßnahmen bei Stoffwechselerkrankungen untersucht (Diätetik), Ernährungsverhalten und die allgemeine Ernährungssituation werden analysiert und beurteilt. Wichtige Voraussetzung zum Verständnis dieses naturwissenschaftlichen Teilgebietes sind grundlegende biochemische Kenntnisse, die eine sinnvolle Einordnung ernährungsphysiologischer Zusammenhänge ermöglichen.

2 LEBENSMITTELLEHRE

In Ergänzung zur Ernährungslehre wird in der Lebensmittellehre die Bedeutung der Lebensmittel als Nährstoffträger und deren Zusammensetzung und Struktur charakterisiert. Lebensmittelangebot und -verbrauch werden unter ernährungsphysiologischen, technologischen, hygienisch-toxikologischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Fragestellungen erörtert.

3 ANGEWANDTE ERNÄHRUNGS- UND LEBENSMITTELLEHRE

Aufgabe der angewandten Ernährungs- und Lebensmittellehre ist es, die in den ersten beiden Teilgebieten erarbeiteten

theoretischen Zusammenhänge praxisrelevant umzusetzen, im Hinblick auf vollwertige Ernährung bei unterschiedlichen Lebensbedingungen und Leistungsanforderungen.

4 ARBEITSLEHRE UND TECHNIK IM HAUSHALT

Die Inhalte der Arbeitslehre und Technik im Haushalt sollen dazu beitragen, die Arbeits- und Lebensbedingungen im Haushalt verbessern zu helfen. Dabei befaßt sich der Studienschwerpunkt Technik mit dem Einsatz von technischen Geräten und Verfahren sowie dem Umgang mit der Technik im Haushalt, der einer kritischen ökologischen Betrachtung unterzogen wird.

Im Studienschwerpunkt Arbeitslehre werden die Beziehungen zwischen dem Menschen und seiner Arbeit untersucht sowie Funktionsabläufe im Haushalt analysiert, um die Arbeit im Haushalt optimal zu gestalten.

C) Fachdidaktischer Bereich

Fachdidaktik und Fachwissenschaft stehen in engem Wirkungszusammenhang. Das Studium der Fachdidaktik soll die Studierenden befähigen, das Fach qualifiziert zu lehren. Hierbei werden die Kriterien für die Bestimmung von Lernzielen sowie die Entwicklung fachspezifischer Curricula gelehrt. Geeignete Lehr-, Sozial- und Arbeitsformen sowie der Einsatz entsprechender Medien werden vermittelt und in schulpraktischen Übungen erprobt.

§ 8

Inhalte des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium umfaßt in der Regel die ersten 3 Semester des Studiengangs. Es sind 19 SWS zu studieren.
- (2) Das Grundstudium umfaßt die folgenden Veranstaltungen:
 - Sozio-Ökonomie des Haushalts I (A1), 2 SWS
 - Betriebswirtschaftslehre des Haushalts I (A2), 2 SWS

- Einführung in das Studium der Hauswirtschaftswissenschaft (A3), 2 SWS
- Wohnökologie I (A4), 2 SWS
- Biochemische Grundlagen der Ernährung (B1), 2 SWS
- Ernährungslehre I (B1), 2 SWS
- Experimentelle Ernährungslehre (B3), 3 SWS
- Einführung in die Arbeitslehre des Haushalts (B4), 1 SWS
- Technik des Haushalts I (B4), 1 SWS
- Einführung in die Fachdidaktik (C1), 2 SWS

§ 9

Abschluß des Grundstudiums

- (1) Der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums ist nachzuweisen durch je einen Leistungsnachweis im Grundstudium in jedem der drei Bereiche.
- (2) Die Leistungsnachweise im Grundstudium werden aufgrund von individuell feststellbaren Leistungen ausgestellt. Sie können erbracht werden durch
 - ein Kolloquium von 20 Minuten oder
 - einen schriftlichen Test von 60 Minuten oder
 - praktische Aufgabenstellungen.

§ 10

Inhalte des Hauptstudiums

- (1) Im Hauptstudium sind insgesamt 26 SWS zu studieren. Es umfaßt folgende Veranstaltungen:
 - Sozio-Ökonomie des Haushalts II (A1), 2 SWS
 - Sozio-Ökonomie des Haushalts III (A1), 2 SWS
 - Betriebswirtschaftslehre des Haushalts II (A2), 2 SWS
 - Verbrauchslehre I (A2), 2 SWS
 - Verbrauchslehre II (A2), 2 SWS
 - Haushaltswissenschaftliche Theorien (A3), 2 SWS

- Haushalt in Forschung und Lehre (A3/C1), 2 SWS
 - Wohnökologie II (A4), 2 SWS
 - Wohnökologie III (A4), 2 SWS
 - Ernährungslehre II (B1), 2 SWS
 - Ausgewählte Kapitel aus der Diätetik (B1), 1 SWS
 - Übungen zur Diätetik (B1), 2 SWS
 - Volks- und Welternährung (B1/B2), 1 SWS
 - Chemie und Technologie der Lebensmittel (B2), 2 SWS
 - Experimentelle Lebensmittellehre (B2), 2 SWS
 - Lebensmittelrecht (B2), 1 SWS
 - Ernährung ausgewählter Bevölkerungsgruppen (B3), 2 SWS
 - Ernährungslehre mit Didaktik (B1/C1), 2 SWS
 - Grundlagen der Arbeitsphysiologie (B4), 2 SWS
 - Arbeitsstudien in der Hauswirtschaft (B4), 2 SWS
 - Technik des Haushalts II (B4), 2 SWS
 - Unterrichtsvorbereitung und -analyse (C1), 1 SWS
 - Schulpraktische Studien mit Seminar (C1), 2 SWS
 - Methoden in der Haushaltslehre (C2), 2 SWS
 - Medien in der Haushaltslehre (C2), 2 SWS
 - Exkursionen (C2), 1 SWS
- (2) Es sind zwei Leistungsnachweise zu erbringen, einer davon im Bereich Fachdidaktik, der zweite aus dem Bereich A oder B. Zusätzlich ist ein qualifizierter Studiennachweis zu erwerben und zwar aus dem Bereich, aus dem kein Leistungsnachweis des Hauptstudiums vorgelegt wird.

Leistungsnachweise werden erworben durch je eine individuell feststellbare Leistung in 2 zweistündigen Veranstaltungen eines Teilgebietes, die zusammen mindestens den Anforderungen an eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht entsprechen. Diese beiden Einzelleistungen für den Leistungsnachweis können erbracht werden durch

- Kolloquien von 20 Minuten Dauer
- schriftliche Tests von 60 Minuten Dauer
- praktische Aufgabenstellungen (Experimente, Arbeitsunterweisungen etc.).

Der qualifizierte Studiennachweis wird erworben in 4 SWS eines Teilgebietes durch eine der zuvor genannten Teilleistungen oder ein Referat mit Diskussionsleitung.

- (3) Eine Lehrveranstaltung kann mehreren Teilgebieten zugeordnet werden, die Zuordnung ergibt sich aus dieser Studienordnung. Für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und für den Erwerb von Leistungsnachweisen kann eine Lehrveranstaltung nur einmal angerechnet werden.
- (4) Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je drei Teilgebieten der Bereiche A und B, darunter in A 1, A 2, B 1 und B 4 sowie in einem Teilgebiet des Bereichs C nachzuweisen.

§ 11

Schulpraktische Studien

- (1) In das Studium im Studiengang Hauswirtschaftswissenschaft für das Lehramt für die Sekundarstufe I sind schulpraktische Studien im Umfang von 2 Semesterwochenstunden einzubeziehen.
- (2) Die schulpraktischen Studien werden in Form eines semesterbegleitenden Tagespraktikums durchgeführt.

§ 12

Prüfungsleistungen und Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I

- (1) Für die begrenzte Zulassung zur Ersten Staatsprüfung (vgl. § 10 Abs. 1 und 2 LPO) ist der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen Grundstudiums vorzulegen.
- (2) Für die endgültige Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind
 - der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums gemäß § 5 Abs. 1 LPO
 - der Nachweis der schulpraktischen Studien gemäß § 11
 - zwei Leistungsnachweise sowie ein qualifizierter Studiennachweis des Hauptstudiums (vgl. § 10 Abs. 2)vorzulegen und ist der Nachweis über mindestens zwei Exkursionstage zu führen.

- (2) Die Erste Staatsprüfung im Fach Hauswirtschaftswissenschaft umfaßt folgende Leistungen:
- eine schriftliche Hausarbeit gemäß § 4 der LPO, die als erste Prüfungsleistung zu erbringen ist, (sofern diese nicht in dem weiteren Unterrichtsfach oder in Erziehungswissenschaft angefertigt wird)
 - eine Prüfung nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5
- (3) Die Prüfung umfaßt eine Arbeit unter Aufsicht von 4 Stunden Dauer und eine weitere Arbeit unter Aufsicht mit einer Aufgabenstellung aus der Didaktik des Faches, wenn die schriftliche Hausarbeit nicht in der Hauswirtschaftswissenschaft, sondern in dem anderen Unterrichtsfach angefertigt worden ist. Wurde die schriftliche Hausarbeit in Erziehungswissenschaft verfaßt, steht die Wahl des Faches für die zweite Arbeit unter Aufsicht der Kandidatin/dem Kandidaten frei. Einzelheiten zum Verfahren der Arbeit unter Aufsicht regelt die LPO.
- (4) Die Prüfung umfaßt weiterhin eine mündliche Prüfung von 40 Minuten Dauer. Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt.
- (5) Für die Prüfung benennt der Kandidat/die Kandidatin vier Teilgebiete, darunter eines der Teilgebiete A 1 bis A 3, eines der Teilgebiete B 1 bis B 3 und ein Teilgebiet des Bereiches C. Das vierte Teilgebiet kann beliebig festgelegt werden. Aus mindestens drei der vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach § 10 vorgelegt worden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Kandidat/die Kandidatin den besonderen Schwerpunkt seiner/ihrer Studien an.

§ 13

Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung hat der Fachbereich für das Fach Hauswirtschaftswissenschaft einen Studienplan aufgestellt, der der Studienordnung als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzugefügt ist (s. Anlage).

§ 14

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung (ZSB) der Universität-Gesamthochschule-Paderborn. Sie erstreckt sich auf die Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch psychologische Beratung.

- (2) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Hauswirtschaftswissenschaft erfolgt durch ein Mitglied des Fachbereichs 6, das vom Fachbereichsrat benannt wird (Studienberater). Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden vor allem in Fragen der Studienordnung. Darüber hinaus stehen alle Lehrenden des Faches Hauswirtschaftswissenschaft in ihren Sprechstunden zu Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs zur Verfügung.

§ 15

Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung

- (1) Studien, die an wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen und Musikhochschulen (Einrichtungen gem. § 2 Abs. 1 und 2 LABG) wahrgenommen worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden (§ 18 Abs. 1 LABG i.V. m. § 10 Abs. 4 LPO).
- (2) Studien, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen wahrgenommen worden sind und die den in der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der im Fach Hauswirtschaftswissenschaft zu erbringenden Studienleistungen (§ 18 Abs. 2 LABG i.V.m. § 10 Abs. 4 LPO).
- (3) Studien, die nicht den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 Satz 1 LPO entsprechen, werden nicht angerechnet.
- (4) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung im Fach Hauswirtschaftswissenschaft können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden (§ 49 LPO).
- (5) Die Entscheidung trifft das für die Universität-Gesamthochschule-Paderborn zuständige Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen.

§ 16

Übergangsbestimmungen

Die Bestimmungen dieser Studienordnung werden für diejenigen Studierenden wirksam, die ihr Studium bzw. den gegenüber der bisherigen Regelung geänderten Studienabschnitt (Hauptstudium) nach Inkrafttreten dieser Studienordnung beginnen.

§ 17

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1986 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Studienordnung außer Kraft.
- (2) Diese Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität - Gesamthochschule - Paderborn veröffentlicht.

S t u d i e n p l a n

Teilgebiet	Bezeichnung der Veranstaltung	Art der Veranstaltung	Zuordnung zu G	Zuordnung zu H	SWS***
A 1 Sozio-Ökonomie des Haushalts	Sozio-Ökonomie des Haushalts I	V	x		2
	Sozio-Ökonomie des Haushalts II	S		x	2
	Sozio-Ökonomie des Haushalts III	S		x	2
A 2 Wirtschafts- u. Betriebswirtschaftslehre des Haushalts	Betriebswirtschaftslehre des Haushalts I	V/S	x		2
	Betriebswirtschaftslehre des Haushalts II	S		x	2
	Verbrauchslehre I	V/S		x	2
	Verbrauchslehre II	S		x	2
A 3 Angewandte Theorie des Haushalts	Einführung in das Studium der Hauswirtschaftswissenschaft	V	x		2
	Haushaltswissenschaftliche Theorien	V		x	2
	Haushalt in Forschung u. Lehre*	S		x	2
A 4 Wohnökologie	Wohnökologie I	V	x		2
	Wohnökologie II	Ü		x	2
	Wohnökologie III	S		x	2
B 1 Ernährungslehre	Biochemische Grundlagen der Ernährung	V	x		2
	Ernährungslehre I	V	x		2
	Ernährungslehre II	V/S		x	2
	Ausgewählte Kapitel aus der Diätetik	V/S		x	1
	Übungen zur Diätetik	Ü		x	2
	Volks- u. Welternährung**	V/S		x	1

Teilgebiet	Bezeichnung der Veranstaltung	Art der Veranstaltung	Zuordnung zu G	Zuordnung zu H	S W S ***
B 2 Lebensmittel- lehre	Chemie und Technologie der Lebensmittel	V/S		x	2
	Experimentelle Lebensmittel- lehre	Ü		x	2
	Lebensmittelrecht	V		x	1
	B 3 Angewante Er- nährungs- u. Lebensmittel- lehre	Experimentelle Ernährungslehre	Ü	x	
Ernährung ausgewählter Be- völkerungsgruppen		Ü		x	2
Ernährungslehre mit Didaktik*		S		x	2
B 4 Arbeitslehre u. Technik im Haushalt	Einführung in die Arbeitslehre des Haushalts	V	x		1
	Technik des Haushalts I	V	x		1
	Grundlagen der Arbeitsphysiologie	S		x	2
	Arbeitsstudien in d. Hauswirt- schaft	S/Ü		x	2
C 1 Allgemeine Didaktik der Hauswirt- schaftswissen- schaft	Technik des Haushalts II	S		x	2
	Einführung in die Fachdidaktik	V		x	2
	Unterrichtsvorbereitung und - analyse	V/S		x	1
	Schulpraktische Studien mit Seminar	S/Ü		x	2
C 2 Curricula des auf den Haus- halt bezogenen Unterrichts	Methoden in der Haushaltslehre	V/Ü		x	2
	Medien in der Haushaltslehre Exkursionen	V/Ü		x	2
				x	1

* auch anrechenbar für den Bereich C

** auch anrechenbar für das Teilgebiet B 2

***Die Summe der SWS in der letzten Spalte entspricht der Regelstudienzeit von 45 SWS. Die hierfür zur Auswahl stehenden Veranstaltungen in den einzelnen Teilgebieten ergeben sich aus der vorhergehenden Spalte.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des
Fachbereichs 6 vom 4. Juni 1985 und des Senats der Universität
- Gesamthochschule - Paderborn vom 10.09.1986 sowie der Ge-
nehmigung des Rektors vom 14.10.1986

Paderborn, den 14. Oktober 1986

Der Rektor

Friedrich Buttler
(Prof. Dr. F. Buttler)

Anhang
Studienplan